

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/25167 –**

### **Wirkung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes auf soziale Dienstleister**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) soll den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister während der Corona-Pandemie regeln. Die sozialen Dienstleister sollen gesamtgesellschaftlich bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger (mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie andere Leistungen als Komplexleistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. der Frühförderverordnung erbringen, und der sozialen Pflegeversicherung) einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister. Die gesetzliche Regelung umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im Zeitraum des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in Leistungsbeziehungen stehen.

Durch den Sicherstellungsauftrag wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Leistungsträger bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht, weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate entspricht. Bei kürzeren Leistungszeiträumen wird dieser (kürzere) Zeitraum zugrunde gelegt. Die Leistungsträger und die Länder können in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen jeweils eine nach oben abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Den Fragestellern wurde von einigen Leistungserbringern geschildert, dass die zugrunde liegenden Annahmen des SodEG so nicht eingetroffen seien. Bislang hätten die sozialen Dienstleister nur in sehr seltenen Ausnahmefällen ihre „Einsatzbereitschaft“ erklären müssen, da die Pandemie bislang mit den herkömmlichen Ressourcen beherrschbar sei. Erst mit einer „Einsatzzerklärung“

können aber Leistungen über das SodEG beantragt werden. Offenbar wurde aber mit dem SodEG an die Leistungsträger der Impuls gesetzt, bereits bewilligte Sozialleistungen flächendeckend zu kürzen, nämlich auf 75 Prozent. Das hatte dort für die betroffenen Anbieter massive Folgen, wo die Leistungsträger diese 75 Prozent-Kürzung auf die Entgelte vollzogen haben, insbesondere in der Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe. Es gab Bundesländer wie Bayern, die relativ früh eine Fortzahlung der Entgelte auf 100 Prozent zugesichert haben. Dort wo die 75-Prozent-Regelung angewendet wurde und wird, mussten Leistungsanbieter plötzlich mit 75 Prozent weniger Personal- und Sachkostenzuschüssen zurechtkommen.

Nach Ansicht der Fragesteller gibt es Klärungsbedarf, ob mit dem SodEG eine zusätzliche Bürde geschaffen wurde, die insbesondere kleinere Anbieter ans Existenzminimum gebracht hat und zum Nachteil für viele vulnerable gesellschaftliche Gruppen war.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Neben vielen anderen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID19-Pandemie ist am 28. März 2020 auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Kraft getreten. Das SodEG hat das Ziel, den Bestand von sozialen Dienstleistern während der Corona-Pandemie zu sichern. Einerseits ist die Erbringung fürsorgerischer und sozialer Dienste aufgrund der pandemie-bedingten Einschränkungen beeinträchtigt, andererseits sind die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten erforderlich, um bei Bedarf vor Ort nötige Unterstützungen zu leisten.

Mit dem SodEG verpflichten sich die sozialen Dienstleister, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei der Bewerkstellung der Krise vor Ort benötigt werden. Nach Abgabe dieser Erklärung erhalten sie im Gegenzug von den Leistungsträgern monatliche finanzielle Zuschüsse, die den Bestand der sozialen Dienstleister sichern sollen. So wird die wichtige soziale Infrastruktur erhalten, zum Beispiel im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Rehabilitation oder der Behindertenhilfe. Die tatsächliche Inanspruchnahme der vorgehaltenen Ressourcen der Leistungserbringer durch die Verantwortlichen vor Ort ist gleichwohl keine Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG.

Der Sicherstellungsauftrag des SodEG gilt aktuell bis zum 31. März 2021.

1. Wie viele „Einsatzklärungen“ von sozialen Dienstleistern liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bislang bundesweit vor?

In den Verfahrensabsprachen zum SodEG (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.pdf>) haben sich die Leistungsträger darauf verständigt, dass mit dem Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG eine abstrakt-allgemeine Erklärung des antragstellenden sozialen Dienstleisters bei dem Leistungsträger vorgelegt werden muss, in der die Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie gemäß § 1 SodEG aufgeführt werden. Insofern liegt für jeden Antrag auf SodEG-Zuschüsse eine „Einsatzklärung“ vor.

Die Tabelle in der Antwort zu Frage 5 beinhaltet Angaben zur Zahl der gestellten Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG für die bundesunmittelbaren Leistungsträger.

2. In wie vielen Fällen wurden „Einsatzserklärungen“ abgelehnt oder zurückgewiesen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Wie wird das SodEG nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit von den Ländern und Stadt- und Landkreisen angewendet?
4. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine SodEG-Länderregelung verabschiedet?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Länder haben der Bundesregierung folgende Informationen zur Umsetzung des SodEG in ihrer jeweiligen Zuständigkeit mitgeteilt:

Baden-Württemberg: Laut Auskunft des Landes wurde zunächst für den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums die Zuständigkeit durch Erlass dahingehend bestimmt, dass jeder Leistungsträger auch bei der Ausführung des SodEG für seine sozialen Dienstleister zuständig ist. Es wurde insoweit an die bestehenden Rechtsverhältnisse angeknüpft. Am 17. Dezember 2020 wurde das entsprechende Ausführungsgesetz zur ersten Lesung im Landtag behandelt. Nach Auskunft des Landes wurde eine Erhöhung der Zuschüsse über die 75-Prozent-Grenze hinaus bisher nicht vorgenommen und ist bisher auch nicht beabsichtigt. Die kommunalen Empfehlungen zur Weiterfinanzierung haben dazu geführt, dass das SodEG von der kommunalen Ebene oft nur in einzelnen Fällen anzuwenden war. Jedoch war nach Ansicht des Landes das SodEG die Grundlage dafür, dass es zu den kommunalen Empfehlungen gekommen ist und diese auch weitgehend angewendet worden waren.

Bayern: Die Bayerische Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze enthält mit § 146a eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung zur Umsetzung des SodEG.

Berlin: Nach Auskunft von Berlin wurden verfahrensvereinheitlichende SodEG-Regelungen getroffen. Eine Aufstockung des SodEG-Zuschusses über den Zuschussatz von 75 Prozent hinaus erfolgt nicht.

Brandenburg: Das Land hat mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem SodEG mit der Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (SodEGZV) vom 24. April 2020 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurde, soweit soziale Dienstleister aus den Bereichen Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und Jugendhilfe betroffen sind. Über die Übertragung der Zuständigkeit hinaus wurden keine weiteren landesrechtlichen Regelungen getroffen. Eine Aufstockung des SodEG-Zuschusses auf mehr als 75 Prozent erfolgte nach Auskunft des Landes nicht. Bisher sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten nur vereinzelt Anträge gestellt worden. Die Finanzierung der Angebote der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist unabhängig von Zuschüssen nach dem SodEG durch einen Beschluss der Brandenburger Kommission zur Finanzierung einer modifizierten und flexiblen Leistungserbringung sichergestellt, auch wenn die sozialen Dienstleister aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ihre Leistungen nicht in vollem Umfang wie vertraglich vereinbart erbringen können. Auch Mehrkosten, die z. B. durch die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften bei der Leistungserbringung entstehen können, werden von der Regelung erfasst. Die Regelung gilt solange, wie Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erforderlich sind.

Bremen: Nach Auskunft von Bremen wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15. April 2020 die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SodEG und die Zuschusshöhe geregelt. Die Zuschusshöhe kann auf bis zu 100 Prozent des Monatsdurchschnitts festgelegt werden. Für die genannten Angebote wurde der Zuschuss in Höhe von 100 Prozent von der Geltendmachung von Ansprüchen auf Kurzarbeitergeld durch die Sozialen Dienstleister abhängig gemacht. Im Rahmen der Umsetzung des SodEG wurde nach Auskunft des Landes von der Regelung in § 3 S. 6 SodEG Gebrauch gemacht und die Gewährung des Zuschusses durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gestaltet und nicht durch Antragsverfahren und Verwaltungsakt.

Hamburg: Nach Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den dortigen Wohlfahrtsverbänden in der Vertragskommission SGB IX eine Leistungsvereinbarung getroffen, die eine Anwendung des SodEG für alle Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ab dem 1. April 2020 ermöglichte. Die Zuschusshöhe wurde nach Auskunft der Freien und Hansestadt Hamburg auf 100 Prozent erhöht.

Hessen: Das Land teilte mit, dass nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (HAGSodEG) vom 6. Mai 2020 die Leistungsträger, soweit sie nach Landesrecht für Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG sind, d. h. insbesondere der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Landkreise und kreisfreien Städte. § 2 HAGSodEG ermächtigt den Minister für Soziales und Integration, durch Rechtsverordnung eine gegenüber § 3 Satz 5 SodEG nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung wurde nach Angabe des Landes bisher kein Gebrauch gemacht.

Mecklenburg-Vorpommern: Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen seiner Fachaufsicht über die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe durch Runderlass darauf hingewirkt, dass sich die Leistungsträger und Leistungserbringer auf eine flexible Leistungserbringung verständigen. Es sollten im Rahmen der gegebenen bzw. verbliebenen Möglichkeiten abrechenbare Leistungen im gewohnten Umfang für die Leistungsberechtigten ggf. in anderer Weise bzw. an einem anderen Ort erbracht werden. Nach Auskunft des Landes sollte nur in Fällen, in denen dies nicht möglich war, das SodEG zur Anwendung kommen. Mit Erlass vom 7. April 2020 hat die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung die Träger der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe als zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG benannt und die Höhe des Zuschusses nach § 3 SodEG abweichend auf bis zu 100 Prozent des sich nach § 3 SodEG ergebenden Monatsdurchschnitts bestimmt.

Niedersachsen: Nach Auskunft des Landes wurde eine SodEG-Länderregelung verabschiedet. Die maximale Zuschusshöhe wurde nicht angepasst. Eine Besonderheit besteht insoweit, als Personal von vorübergehend geschlossenen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zur Unterstützung bei anderen Leistungserbringern tätig werden konnte. Wurde dies nachgewiesen, wurde die vereinbarte Vergütung für den geschlossenen Leistungserbringer weitergezahlt; ein SodEG-Antrag musste in diesen Fällen laut Auskunft des Landes nicht gestellt werden.

Nordrhein-Westfalen: Laut Auskunft des Landes wurde mit Artikel 3 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Si-

cherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz) beschlossen. Das SodEG-Ausführungsgesetz legt in § 1 die Zuständigkeit auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen fest. Danach richtet sich die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche. Damit sind die für die einzelnen Leistungen zuständigen Leistungsträger auch für die entsprechenden Leistungen nach SodEG zuständig. Eine Aufstockung des SodEG-Zuschusses auf mehr als 75 Prozent sieht das SodEG-Ausführungsgesetz laut Auskunft des Landes nicht vor.

Rheinland-Pfalz: Nach Auskunft des Landes wurde eine Vereinbarung auf Grundlage des § 23 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX geschlossen, nach der die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die Werkstätten für behinderte Menschen einen (angepassten) Vergütungssatz auch dann erhalten, wenn sie ihre Leistungen nicht in der gewohnten Form erbringen können. Voraussetzung ist, dass sie ihr Personal weiterhin (flexibel) einsetzen, um alternative Formen der Betreuung oder ähnliches anbieten zu können. Der Vergütungssatz wird angepasst, je nach Belegungsquote der Einrichtung und der Werkstatt für behinderte Menschen. Die Regelungen wurden aktuell bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Saarland: Nach Mitteilung des Landes wurde der Soziale Schutzschirm des Saarlandes zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund der COVID-19-Pandemie beschlossen, womit soziale Dienstleister, denen ihre originäre Aufgabenerfüllung infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr möglich ist, geschützt werden sollen. Mit der Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) wurde von der Möglichkeit, eine abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe nach dem SodEG festzulegen, Gebrauch gemacht und die Höhe des monatlichen Zuschusses von höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnittes gemäß § 3 Satz 5 SodEG im Saarland auf bis zu 100 Prozent festgelegt, um die Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise für die Leistungserbringer u. a. in der Sozial-, Jugend- und Eingliederungshilfe möglichst gering zu halten. Damit werden nach Auskunft des Landes existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abgewendet. Außerdem werden die sozialen Dienstleister in die Lage versetzt, die Leistungen nach Beendigung der derzeitigen Sondersituation wie ursprünglich vereinbart zu erbringen.

Sachsen: Nach Auskunft des Landes wurden keine SodEG-Regelung mit weiteren Maßgaben getroffen.

Schleswig-Holstein: Nach Auskunft des Landes gilt ein Gesetz zur Ausführung des SodEG, in dem auch eine Ermächtigung geregelt ist, durch Verordnung abweichende Höchstgrenzen zu regeln. Von Bestimmungen des SodEG wurde von den in Schleswig-Holstein zuständigen Behörden nicht – oder nur in Einzelfällen – Gebrauch gemacht. Das gilt auch für die landesrechtliche Ermächtigungsnorm.

Thüringen: Der Thüringer Landtag hat nach Auskunft des Landes in seiner Sitzung am 5. Juni 2020 das „Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)“ als ein sogenanntes Mantelgesetz beschlossen. Das ThürCorPanG wurde am 24. Juni 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet und ist am 25. Juni 2020 in Kraft getreten. Es beinhaltet in Artikel 2 das „Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (ThürAGSoDEG)“, welches rückwirkend zum 28. März 2020 in Kraft getreten ist. Neben der im § 1 geregelten Zuständigkeit der Aufgabenwahrnehmung

nach dem SodEG regelt das ThürAGSoDEG im § 2 die Zuschusshöhe für Zuschüsse nach dem SodEG. Nach Auskunft des Landes beträgt der monatliche Zuschuss nach § 3 des SodEG höchstens 100 vom Hundert des sich nach § 3 des SodEG ergebenden Monatsdurchschnitts. Mit dieser Regelung hat der Thüringer Landtag die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit des § 5 Satz 1 SodEG, eine gegenüber § 3 Satz 5 SodEG nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe zu bestimmen, genutzt.

Informationen zu Sachsen-Anhalt liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie viele finanzielle Mittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang über das SodEG abgerechnet worden (bitte nach Sparten, Umfang und Bundesländern aufteilen)?

Der Bundesregierung liegen für die Länder keine vollständigen Zahlen vor. Mit Stand 30. November 2020 wurden in Hamburg nach Kenntnisnahme der Bundesregierung im Bereich der Eingliederungshilfe SodEG-Zuschüsse in Höhe von insgesamt 395 Mio. Euro erbracht. Diese sind allerdings nur bedingt mit den SodEG-Zuschüssen bei den Leistungsträgern auf Bundesebene vergleichbar, da hier in erheblichem Umfang Vergütungen für Dienstleistungen enthalten sind, die pandemiebedingt anders als ursprünglich vereinbart ggf. in anderer Weise oder an einem andern Ort – jedoch unter der Rechtsgrundlage des SodEG – vergütet wurden.

Die über die Leistungsträger auf Bundesebene bisher ausgezahlten SodEG-Zuschüsse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Teil dieser Zuschüsse im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit vorrangigen Mitteln verrechnet und zurückgefordert werden könnten. Die Tabelle enthält ebenfalls Informationen zur Zahl der bisher bei ihnen insgesamt eingegangenen und bewilligten SodEG-Anträge.

Tabelle: Bisher insgesamt eingegangene und bewilligte SodEG-Anträge sowie ausgezahlte SodEG-Zuschüsse bei den Leistungsträgern auf Bundesebene zum 30. November 2020:

Leistungsträger	SodEG-Anträge insgesamt		Ausgezahlte SodEG-Zuschüsse insgesamt
	Eingegangen <sup>1</sup>	Bewilligt	Betrag
Bundesagentur für Arbeit – SGB II (gemeinsame Einrichtungen) – SGB III	2.420 1.819	1.640 937	83,1 Mio. Euro 47,4 Mio. Euro
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Berufsbezogene Deutschsprachförderung – Integrationskurse	965 1.353	797 1.035	66,5 Mio. Euro 159,4 Mio. Euro
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	3.896	3.071	18,1 Mio. Euro
Deutsche Rentenversicherung	907	764	465,0 Mio. Euro
<b>Gesamt</b>	<b>11.360</b>	<b>8.244</b>	<b>839,5 Mio. Euro</b>

<sup>1</sup> Bewilligte, abgelehnte und zum Stichtag 30.11.2020 noch nicht bearbeitete Anträge.

6. Plant die Bundesregierung das SodEG gesetzlich hinsichtlich einer Erhöhung der 75 Prozent Regelung auf 100 Prozent, um die Existenz der Sozialdienstleister zu sichern, und falls nein, warum nicht?

Eine Erhöhung des SodEG-Zuschusses auf 100 Prozent der durchschnittlichen Monatseinnahmen des Vorjahres ist nicht beabsichtigt. Die Entscheidung, mit einer grundsätzlichen Höchstgrenze von 75 Prozent unterhalb einer vollständigen Risikoübernahme zu verbleiben, ist weiterhin sachgerecht. SodEG-Zuschüsse werden gezahlt, wenn der soziale Dienstleister seine Dienstleistungen pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt erbringen kann. In diesem Fall vermindern sich auch die Kosten der sozialen Dienstleister, zum Beispiel durch geringere Heiz-, Strom- und Unterhaltskosten für (nicht genutzte) Einrichtungen und Fahrzeuge oder geringere Aufwendungen für nicht stattfindende Qualifizierungen. Durch die Obergrenze der SodEG-Zuschüsse von 75 Prozent wird deutlich, dass soziale Dienstleister im Rahmen des Sicherstellungsauftrags unterstützt werden müssen. Gleichwohl war und ist mit dem SodEG keine vollumfängliche Garantie beziehungsweise Erstattung sämtlicher Aufwendungen der sozialen Dienstleister verbunden.

7. Aus welchen Gründen wurden die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe nicht unter den Schutzschirm des Krankenhausentlastungsgesetzes gefasst, sondern unter das SodEG, obwohl die betroffenen Personen ähnlich vulnerabel sind wie Menschen in Pflegeeinrichtungen?

Das Krankenhausentlastungsgesetz sowie das SodEG eint das gemeinsame Ziel, die wirtschaftlichen Folgen für die soziale Infrastruktur während der Corona-Pandemie abzumildern und den Bestand medizinischer und sozialer Infrastruktur zu sichern. Zum Anwendungsbereich des SodEG zählt das gesamte Spektrum von sozialen Dienstleistern, die wegen der Corona-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet sind und die über das Sozialgesetzbuch (SGB) oder Aufenthaltsgesetz Leistungen erbringen, mit der grundsätzlichen Ausnahme der Einrichtungen, die im Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bzw. des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) tätig sind. Vom Geltungsbereich des Krankenhausentlastungsgesetzes sind z. B. Krankenhäuser, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, aber auch Reha-Einrichtungen im Bereich des SGB V sowie Pflegeeinrichtungen im Bereich des SGB XI umfasst. Daher ist es denkbar, dass medizinische und soziale Dienstleister, die in der Vergangenheit für mehrere Leistungsträger tätig wurden, Zuschüsse sowohl nach dem SodEG als auch nach dem Krankenhausentlastungsgesetz erhalten beziehungsweise erhalten haben.

Aus Sicht der Bundesregierung war es eine zentrale Zielsetzung bei der Ausgestaltung der Gesetze, dass leistungsberechtigte Dienstleister schnell, unbürokratisch und zielorientiert Zuschüsse erhalten, um ihre Liquidität und ihren Bestand zu sichern. Verbunden mit dieser Zielsetzung, verwaltungspragmatisch und zielgenau Zuschüsse zu gewähren, wurde der Aspekt der Vulnerabilität bestimmter Personengruppen bei der Ausgestaltung der Gesetze sachlogisch nicht berücksichtigt. Vielmehr unterfällt der Schutz der vulnerablen Personengruppen dem Geltungsbereich anderer Gesetze und Verordnungen, beispielsweise dem Infektionsschutzgesetz oder der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. In diesen sind neben Pflegeeinrichtungen insbesondere auch Leistungserbringer der Eingliederungshilfe berücksichtigt, da Menschen mit Behinderungen ähnlich wie Menschen in Pflegeeinrichtungen zur vulnerablen Personengruppe zählen können, deren Schutz der Bundesregierung ein besonderes Anliegen ist. Der Bestand der Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe, die Menschen mit Behinderungen betreuen, ist hingegen über das SodEG sichergestellt.

8. Geht die Bundesregierung im Hinblick auf den Pandemieverlauf weiterhin davon aus, dass Sozialdienstleister flächendeckend ihre „Einsatzbereitschaft“ erklären müssen, um damit einen Beitrag zur Verhinderung eines Notstandes zu leisten?

Eine Einsatzerklärung ist weiterhin nötig. Von den sozialen Dienstleistern wird bei der Beantragung von SodEG-Zuschüssen verlangt, dass sie in der sogenannten „Einsatzerklärung“ nachvollziehbar und plausibel darlegen, welche konkreten Ressourcen sie im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich Zulässigen zur Verfügung stellen könnten. Damit kann bei Bedarf auf diese Ressourcen zur Pandemiebewältigung zurückgegriffen werden.